

## **Anlage 3** **zur LEVO-BHG, LGBl. Nr. /**

### **Ab- und Verrechnungsbestimmungen:**

#### **1. Rechnungslegungsberechtigung:**

- 1.1. Eine Verrechnung von Leistungspreisen laut Anlage 2 ist grundsätzlich im Sinne der Übergangsbestimmungen des § 57 Abs. 3 des Stmk. BHG i.d.F. LGBl. ... nur dann möglich, wenn der von der Landesregierung rechtskräftig angepasste betriebsbewilligte Leistungserbringer oder neu betriebsbewilligte Leistungserbringer anhand der neuen Rechtslage in einem aufrechten Vertragsverhältnis zum Land Steiermark steht (§ 47 Abs. 2 bis 4 des Stmk. BHG i.d.F. LGBl. ..) und Menschen mit Behinderung mit bereits rechtskräftig angepassten Bescheiden anhand der neuen Rechtslage, betreut.
- 1.2. Im Sinne der Übergangsbestimmungen des § 57 Abs. 3 des Stmk. BHG i.d.F. LGBl... kann ein noch nach § 37a BHG, LGBl.Nr.316/1964 i.d.F. LGBl.Nr.70/2001 rechtskräftig betriebsbewilligter Leistungserbringer ohne rechtskräftig angepasstem neuen Betriebsbewilligungsbescheid dann den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stmk. BHG i.d.F. LGBl. ....) von der Landesregierung festgesetzten Leistungspreis (Alltagsatz), längstens jedoch für den Zeitraum von drei Jahren, weiter verrechnen, wenn ein Mensch mit Behinderung aufgrund der alten Rechtslage ohne bereits rechtskräftig angepasstem Bescheid anhand der neuen Rechtslage weiter betreut wird oder die Unterbringung im konkreten Anlassfall trotz bereits rechtskräftig angepasstem Bescheid anhand der neuen Rechtslage nur bei einem noch nach § 37a BHG, LGBl.Nr.316/1964 i.d.F. LGBl.Nr.70/2001 rechtskräftig betriebsbewilligtem Leistungserbringer möglich ist und dies auch vertraglich zwischen dem Land Steiermark und dem noch nach § 37a BHG, LGBl.Nr.316/1964 i.d.F. LGBl.Nr.70/2001 rechtskräftig betriebsbewilligtem Leistungserbringer im Sinne des Punkt 1.1, längstens auf die Dauer von 3 Jahren, vereinbart ist. Die Möglichkeit der Verrechnung für diesen Zeitraum ist somit jedenfalls immer Gegenstand des aufrechten Vertragsverhältnisses von rechtskräftig angepassten betriebsbewilligten Leistungserbringern anhand der neuen Rechtslage oder noch nach § 37a BHG, LGBl.Nr.316/1964 i.d.F. LGBl.Nr.70/2001 rechtskräftig betriebsbewilligtem Leistungserbringer ohne rechtskräftig angepasstem neuen Betriebsbewilligungsbescheid zum Land Steiermark.
- 1.3. Im Sinne der Übergangsbestimmungen des § 57 Abs. 3 des Stmk. BHG i.d.F. LGBl. ... gilt jedenfalls weiters, dass die Übernahme der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stmk. BHG i.d.F. LGBl. .... von der Landesregierung festgesetzten Leistungspreis (Alltagsatz), auch für jene Fälle des Punkt 1.2, längstens bis 31.Dezember 2009, endet.

#### **2. Rechnungslegungsbestimmungen:**

##### **2.1. Rechnungslegung:**

- 2.1.1. Die Rechnungslegung erfolgt nach Ablauf des Monats und nach erbrachter Leistung (das Zahlungsziel beträgt 6 Wochen). Die Leistung gilt, wenn nachfolgend bestimmt (Punkte: 2.2.6 bis 2.2.12), auch dann als erbracht, wenn der Mensch mit Behinderung die Leistung nicht unmittelbar in der Einrichtung nutzt bzw. eine dislozierte Leistungserbringung stattfindet.
- 2.1.2. Bei noch nach § 37a BHG, LGBl.Nr.316/1964 i.d.F. LGBl.Nr.70/2001 rechtskräftig betriebsbewilligten Leistungserbringern ohne rechtskräftig angepasstem neuen Betriebsbewilligungsbescheid beziehungsweise bei Menschen mit Behinderung ohne rechtskräftig angepasstem Bescheid anhand der neuen Rechtslage (Punkt 1.2), sind hinsichtlich der Verrechnung die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

## 2.2. Rechnungslegung stationäre Leistungsarten - Teilzeit und Vollzeit:

- 2.2.1. Die Verrechnung der Leistungspreise erfolgt tageweise (Tagsatz) je Menschen mit Behinderung und zuerkannter Leistungsart, wobei nach Leistungsarten getrennt zu verrechnen ist.
- 2.2.2. Je nach Leistungsinhalt ist bei vollstationären Einrichtungen von 365 (ausgenommen das Schaltjahr) verrechenbaren Tagen, bei teilstationären Einrichtungen von rund 248 verrechenbaren Tagen (Regeljahresarbeitstage = Jahrestage abzüglich gesetzlicher Feiertage, Samstage und Sonntage) je Menschen mit Behinderung auszugehen. Abzurechnen sind immer die betrieblich effektiv erbrachten Leistungstage in Entsprechung der Leistungsbeschreibungen der Anlage 1. So genannte (Regel-) Schließzeiten sind unzulässig. Sonderbetriebsformen (z.B.: schulzeitlich geführte Leistungsarten) sind vertraglich mit der Landesregierung festzulegen und dann entsprechend den vertraglichen Regelungen abzurechnen. Im Rahmen der Leistungsarten der Eingliederungshilfe und Beschäftigung in Tageseinrichtungen oder Betrieben ist eine außerhalb der bewilligten Einrichtung (dislozierte Leistungserbringung) erbrachte Betreuung verrechenbar, wenn gemäß Punkt 2.2.5. ein entsprechender Nachweis über die Anwesenheitslisten vorhanden ist. Die Leistungsarten des Heilpädagogischen Kindergartens sind mit rund 187 Tagen schulzeitlich geführt und entsprechend den realen Jahrskindergartenbetriebszeiten abzurechnen.
- 2.2.3. Der Ein- und Austrittstag der Menschen mit Behinderung bei teilstationären/vollstationären Leistungsarten ist zur Verrechnung zu bringen.
- 2.2.4. Die Leistungserbringer von voll - und teilstationären Leistungsarten sind verpflichtet, bei der Rechnungslegung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Anwesenheitsliste beizulegen.
- 2.2.5. Je betreutem Menschen mit Behinderung sind alle Anwesenheitstage und Abwesenheitstage pro Monat in Anwesenheitslisten gesondert auszuweisen, wobei Abwesenheitstage wie Urlaub, Krankheit, Arbeitserprobung oder sonstige Abwesenheiten gesondert anzuführen sind. Bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe und Beschäftigung in Tageseinrichtungen oder Betrieben ist die Betreuung außerhalb der bewilligten Einrichtung als sonstige Abwesenheiten darzustellen.
- 2.2.6. Für die Genehmigung von verrechenbaren Abwesenheiten (Punkt 2.2.10., 2.2.11., und 2.2.12.) von Menschen mit Behinderung sind die leistungszuerkennenden Bezirkshauptmannschaften / der Magistrat Graz zuständig. Für alle Leistungsarten des Heilpädagogischen Kindergartens ist die Fachabteilung 6 B von der leistungszuerkennenden Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat Graz für Genehmigungen (Punkt 2.2.11 und 2.2.12) bei Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit der Verrechnung zu befassen.
- 2.2.7. Bei genehmigten Abwesenheiten (Punkte 2.2.10.5, 2.2.11.3 und 2.2.12.) sind die Tagsätze bei Tagesbetreuungsleistungen um 10 Prozent und bei Wohnversorgungsleistungen um 7 Prozent zu reduzieren. Bei Leistungsarten für psychisch beeinträchtigte Menschen mit Behinderung (Anlage 2, Punkt IV und V) sind nach Genehmigung von Abwesenheiten die Tagsätze in Tagesbetreuungsleistungen um 14 Prozent und bei Wohnversorgungsleistungen um 5 Prozent zu reduzieren. Genehmigte Abwesenheiten bei den Leistungsarten zum Heilpädagogischen Kindergarten sind in voller Höhe verrechenbar.
- 2.2.8. Bei tageweiser Wohnversorgung und/oder nicht ununterbrochener Tagesbetreuung (je nach Leistungsinhalt z.B. unterstützte Beschäftigung für psychisch Beeinträchtigte/ teilzeitbetreutes Einzelwohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen mit Behinderung und dergleichen) erfolgt die Abrechnung nur in Form der festgelegten Tagsätze je Leistungsart, welche auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass im konkreten Leistungszuerkennungsbescheid das Ausmaß der Betreuungstage pro Woche genau festgelegt ist. Bei diesen Sonderformen der Betreuung können sinngemäß auch nur für die bescheidmäßig zuerkannten Wohn- und Betreuungstage der genau berechnete aliquote Anteil an Urlaubstagen sowie krankheitsbedingten Abwesenheitstagen verrechnet werden. Nur an tatsächlich vorgesehenen Betreuungstagen kann auch Urlaub konsumiert oder Krankenstand in Anspruch genommen werden.

2.2.9. Für Einrichtungen, die gemäß § 43 Abs. 2 a Stmk. BHG LGBl.Nr.... aufgrund eines allgemein anerkannten Sonderkonzeptes betriebsbewilligt sind und daher keine Normleistungspreise der Anlage 2 zur Verrechnung bringen können, sind die Bestimmungen sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

2.2.10. Abwesenheit durch Urlaub:

- 2.2.10.1. Bei Leistungsarten in teilstationären Betrieben (rund 248 Betriebstage bzw. Regeljahresarbeitstagen) kann ein Mensch mit Behinderung maximal 30 Arbeitstage pro Jahr gegen Verrechnung beurlaubt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind schulzeitlich geführte Betriebe bzw. die Leistungsarten des Heilpädagogischen Kindergartens.
- 2.2.10.2. Tritt ein Mensch mit Behinderung während des Jahres in eine teilstationär geführte Einrichtung ein, so gebühren aliquot je vollen Monat 2,5 Urlaubstage, die sich ergebende Anzahl von Urlaubstagen ist immer auf volle Tage aufzurunden.
- 2.2.10.3. Bei Leistungsarten in vollstationären Einrichtungen (rund 365 Betriebstage) kann eine urlaubsbedingte Abwesenheit von Menschen mit Behinderung analog der Regelung für teilstationäre Betriebe von maximal 30 Tagen (Regeljahresarbeitstagen) pro Jahr verrechnet werden.
- 2.2.10.4. Tritt ein Mensch mit Behinderung während des Jahres in eine vollstationär geführte Einrichtung ein, so können aus urlaubsbedingter Abwesenheit aliquot je vollen Monat 2,5 Tage für Regeljahresarbeitstage verrechnet werden.
- 2.2.10.5. Aufgrund wichtiger persönlicher und familiärer Gründe kann von der leistungszuerkennenden Bezirkshauptmannschaft / dem Magistrat Graz über einen entsprechend begründeten Antrag des Menschen mit Behinderung oder des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters) ein zusätzlicher Sonderurlaub bei vollstationärer bzw. teilstationärer Betreuung gegen Verrechnung des verringerten Leistungspreises (Punkt 2.2.7.) genehmigt werden.

2.2.11. Krankheitsbedingte Abwesenheiten:

- 2.2.11.1. Maximal 3 aufeinander folgende Regelarbeitstage als krankheitsbedingte Abwesenheit des Menschen mit Behinderung bedürfen keiner ärztlichen Bestätigung. In diesem Falle können die Leistungspreise in voller Höhe verrechnet werden. Diese krankheitsbedingten Abwesenheiten bedürfen nur der Dokumentation in der Anwesenheitsliste.
- 2.2.11.2. Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von 4 und höchsten 25 ununterbrochenen Arbeitstagen / vollstationären Betreuungstagen, können die Leistungspreise dann verrechnet werden, sofern für die Zeit ab dem vierten Arbeitstag eine ärztliche Bestätigung in der Einrichtung aufliegt und in Ablichtung der leistungszuerkennenden Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat Graz zugemittelt wird. Bei einer weiteren krankheitsbedingten Abwesenheit zwischen 26 und 50 ununterbrochenen Arbeitstagen ist eine neuerliche ärztliche Bestätigung einzuholen, in der Einrichtung aufzulegen und in Ablichtung der leistungszuerkennenden Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat zuzumitteln. Wird bei einer Prüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat Graz festgestellt, dass die ärztlichen Bestätigungen fehlen, so kann der Träger keinen Leistungspreis verrechnen. Bei bereits verrechneten Leistungspreisen sind diese rückzuerstatten.
- 2.2.11.3. Auf das Kalenderjahr dürfen nicht mehr als insgesamt 50 Tage als krankheitsbedingte Abwesenheitstage verrechnet werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann über einen rechtzeitig eingebrachten, dementsprechend begründeten Antrag des Menschen mit Behinderung (gesetzlichen Vertreters, Sachwalters), die Bezirksverwaltungsbehörde / der Magistrat Graz auch mehr als 50 verrechenbare Arbeitstage genehmigen und zur verminderten Verrechnung (Punkt 2.2.7.) bringen. Für alle Leistungsarten des Heilpädagogischen Kindergartens ist die Fachabteilung 6 B von der leistungszuerkennenden Bezirkshauptmannschaft / dem Magistrat Graz für Genehmigungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Verrechnungen von krankheitsbedingten Abwesenheiten zu befassen.

2.2.12. Verrechnung sonstiger Abwesenheitszeiten:

- 2.2.12.1. Bei Arbeitserprobung in Betrieben kann nach Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde / den Magistrat Graz, eine Verrechnung von maximal 75 Arbeitstagen je Betriebsjahr über einen vor der Inanspruchnahme der Arbeitserprobung eingebrachten und dementsprechend begründeten Antrag des Menschen mit Behinderung (gesetzlichen Vertreters, Sachwalters) erfolgen.
- 2.2.12.2. Bei vollstationären Einrichtungen können sonstige Abwesenheiten am Wochenende (Samstag, Sonntag) und an gesetzlichen Feiertagen zur Abrechnung gebracht werden.
- 2.2.12.3. Für alle Leistungsarten des Heilpädagogischen Kindergartens ist bei Vorliegen sonstiger Abwesenheiten die Fachabteilung 6 B von der leistungszuerkennenden Bezirkshauptmannschaft / dem Magistrat Graz für Genehmigungen hinsichtlich der Verrechenbarkeit von sonstigen Abwesenheitszeiten zu befassen.

### **2.3. Rechnungslegung mobile und ambulante Leistungsarten:**

- 2.3.1. Die Verrechnung der Leistungspreise erfolgt nach Leistungszeit (Stundensatz bzw. Minutensatz) je Menschen mit Behinderung und zuerkannter Leistungsart, wobei jeweils zwischen mobilen und ambulanten Leistungsarten getrennt zu verrechnen ist.
- 2.3.2. Die Rechnungslegung bei mobilen und/oder ambulanten Leistungsarten hat je Menschen mit Behinderung und zuerkannter Leistungsart getrennt nach unmittelbarer Betreuungszeit, der allfälligen mittelbaren Betreuungszeit, der allfälligen Fahrtzeit und der Bekanntgabe der allfällig gefahrenen Kilometer zu erfolgen. Fahrtkosten sind ausschließlich im Rahmen der unmittelbaren mobilen Betreuungsleistung beim Menschen mit Behinderung verrechenbar (innerbetriebliche Fahrtkosten, wie Behördenwege, Kosten aus Fortbildung und Supervision, Kosten aus der interdisziplinärer Zusammenarbeit, sind im Stundensatz inkludiert).
- 2.3.3. Der Rechnungslegung sind Betreuungsnachweise beizuschließen, welche die unmittelbare Betreuungszeit durch den betreuten Menschen oder seinem gesetzlichen Vertreter oder Sachwalter nachweisen. Die Dokumentation von allfälligen mittelbaren Betreuungszeiten, allfälligen Fahrtzeiten und allfälligen gefahrenen Kilometern (Fahrtenbuch) ist aufzulegen und kann von der leistungszuerkennenden Bezirkshauptmannschaft / dem Magistrat Graz eingesehen werden.
- 2.3.4. Es können nur Fahrtzeiten und gefahrene Kilometer zur Abrechnung gebracht werden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Die jeweils kürzesten Fahrtstrecken sind unter Beachtung des Dienstortes beziehungsweise des Hauptwohnsitzes des konkreten Leistungserbringers im Rahmen der unmittelbaren Betreuungsleistung am Menschen mit Behinderung verrechenbar.
- 2.3.5. Die Verrechnung von Betreuungsentfallzeiten aus Krankheit bzw. sonstiger Abwesenheiten der Menschen mit Behinderung sind unzulässig.
- 2.3.6. Wird in der unmittelbaren Betreuungszeit mehr als ein Mensch mit Behinderung betreut, sind die Kosten (unmittelbare Betreuungszeit, allfällige mittelbare Betreuungszeit, allfällige Fahrtzeit, allfällige Kilometer) entsprechend der Anzahl der betreuten Menschen zu aliquotieren.
- 2.3.7. Da gem. § 29 Stmk. BHG vom monatlichen Entgelt für die persönlichen Assistenzleistungen, welche nach §§ 21 und 22 Stmk. BHG zuerkannt werden, vom Menschen mit Behinderung, seinem Ehegatten / seiner Ehegattin und seinen Eltern im Rahmen der zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtung ein Eigenanteil von 10% selbst zu tragen ist, kann grundsätzlich nur 90% der erbrachten Leistung von den bescheidmässig anerkannten Leistungserbringern in Rechnung gestellt werden. In finanziellen Härtefällen kann dieser Eigenanteil bei Vorliegen einer entsprechenden Entscheidung der leistungszuerkennenden Behörde gem. § 29 Abs. 3 verringert oder gänzlich erlassen werden. In diesem Fall kann bis zu 100% der erbrachten Leistung in Rechnung gestellt werden.

#### **2.3.8. Die bescheidmäßige Leistungszuerkennung:**

Der Zuerkennungsbescheid hat aus Sicht der Ab- und Verrechnung jedenfalls die Leistungsart und das festgelegte Kontingent der unmittelbaren Betreuung in Stunden für den Menschen mit Behinderung und den

dafür vorgesehenen Zeitraum für die Erbringung der Leistung durch einen Betreuer ohne Nennung des konkreten Leistungserbringers/Trägers zu beinhalten.

Die Erbringung der Leistung obliegt dem Träger/Betreuer, der gemäß dem Individualzuerkennungsbescheid, den Auflagen und Inhalten der Leistungsbeschreibung der Anlage 1 und sonstigen Vereinbarungen, die Leistung zielwertgerecht (je nach individuellen Anforderungen abweichend) zu erbringen hat.

Im Zuerkennungsbescheid ist festzuhalten, dass die Übernahme der Fahrtkosten nur im Rahmen der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erfolgt und somit der Mensch mit Behinderung den seiner Wohnadresse nächstliegenden Leistungserbringer (unter Bedachtnahme freier Betreuungsressourcen des Leistungserbringers) mit der Erbringung der Betreuungsleistung beauftragen kann. Wird unbegründet ein Leistungserbringer nicht aus dem Nahebereich der Wohnadresse des Menschen mit Behinderung mit der Leistungserbringung beauftragt, sind entstehende Mehrkosten vom Menschen mit Behinderung selbst zu tragen.

Zuerkennungsbescheide mit Stundenkontingenterweiterung für Leistungen, die entsprechend der Leistungsbeschreibung eine Bezugsbetreuersystemausrichtung aufweisen, sind von dieser Regelung auszunehmen. Das Bedürfnis des betreuten Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten vom gewohnten Betreuer weiter betreut zu werden, ist dabei vorrangig.

Allfällige Fahrten mit dem Menschen mit Behinderung im Rahmen der unmittelbaren Betreuung sind vom Leistungserbringer nur über den Zuerkennungsbescheid verrechenbar. Somit ist im Zuerkennungsbescheid, entsprechend der Leistungsbeschreibung und der Betreuungsziele für den Menschen mit Behinderung, eine Festlegung zu treffen, ob Fahrten im Rahmen der unmittelbaren Betreuung grundsätzlich verrechenbar sind.

### **2.3.9. Das Rechnungsformular zur Ab- und Verrechnung:**

Die Verrechnung der Leistungszeiten eines Betreuers / der Betreuer hat je betreutem Menschen mit Behinderung entsprechend der Betreuerdokumentation(en) gemäß Punkt 2.1. und 2.2. (nach Ablauf des Monats) mit dem nachfolgend dargestellten Rechnungsformular zu erfolgen:

Das Rechnungsformular:

Abrechnungszeitraum (\*):

Betreuer (\*):

betreuter Mensch mit Behinderung (\*):

mitbetreute Menschen mit Behinderung:

Leistungsart (*)
Datum von bis (*)
Nachname (*) und Nachname 2 Betreuer, usf.
Nachname, Vorname (*)
Ja/Nein

Fahrt Kilometer (*):	Anzahl Einheiten (*):	Kontingent Zeit in Minuten (*):	Grundpreis Minute/KM (*):	a	Kosten (*):
gemäß Zuerkennungsbescheid – Gesamt (*):			Min (*)		
nach bereits erfolgten Verrechnungen verbleibend (Brutto) (*):			Min (*)		
UB Gesamt (*):	Anzahl(*)	Min (*)			Sum UB (*)
davon vor-Ort bzw. Ambulant:		Min			Kosten
davon im Rahmen einer Fahrt:		Min			Kosten
Stundenkontingent unmittelbare Betreuung verbleibend (Netto) (*):			Min (*)		
MB Gesamt (*):			Min (*)		Kosten MB (*)
FM Gesamt (*):	KM (*)	Anzahl (*)			Sum FM (*)
Fahrtmittel öffentliches Verkehrsmittel:					Kosten
Fahrtmittel Sonstige:					Kosten
Fahrtmittel PKW:					Sum PKW
Kilometer zur Leistungserbringung vor-Ort:	KM		0,356		Kosten
Kilometer im Rahmen der UB mit dem Menschen mit Behinderung:	KM		0,399		Kosten
FZ zur unmittelbaren Betreuung (*):	Anzahl (*)	Min (*)			Kosten FZ (*)
Selbstkostenbeitrag Gesamt:					- Sum SK
abzügl. Selbstkostenbeitrag 10% von Sum UB und Kosten MB:					- Kosten
abzügl. Selbstkostenbeitrag - Fahrtpauschale (Fahrtmittel und Fahrtzeit):					- Kosten
Summe (*):					Summe (*)
Ust. (*):					Kosten (*)
Gesamt (*):					Summe (*)

Das Rechnungsformular kann entsprechend der zu verrechnenden Kostenbestandteile der Leistungsart adaptiert werden, als nicht anwendbare Zeilen/Inhalte weggelassen werden können. Zeilen, die im vorangeführten Rechnungsformular mit einem Sternzeichen (\*) versehen sind, sind über die Rechnungslegung auszuweisen. Die zeilenweise Reihung der Verrechnungsinhalte sowie die spaltenweise Reihung der verrechnungsrelevanten Faktoren sind beizubehalten. Sonstige trägerspezifische Merkmale wie beispielsweise Briefpapier, eigene Formatierungen, verrechnungsrelevante Inhalte (Bankverbindung, Rechnungsnummer, usf.) können selbst gestaltet werden.

### 2.3.10. Die Zeitenverrechnung:

Die Angabe der Leistungszeiten des Betreuers hat in Minuten zu erfolgen. Im Rahmen der unmittelbaren Betreuung ist die Zeitenverrechnung entsprechend der Betreuerdokumentationen und der beizulegenden Zeitenbestätigungen durchzuführen. Abzurechnen sind die real erbrachten Leistungszeiten des Betreuers. Gemäß Punkt 2.3.5. ist die Verrechnung von Betreuungsentfallzeiten aus Krankheit bzw. sonstige Abwesenheiten der Menschen mit Behinderung unzulässig. Durch Betreuer unbeeinflussbare bzw. aus Krisen hervorgehende

Betreuungsverweigerung durch den Menschen mit Behinderung (z.B.: im sozialpsychiatrischen Bereich) und somit bei gleichzeitigem Nichtzustandekommen der unmittelbaren Betreuung, sind die aufgewendeten Fahrtzeiten und die aufgewendeten Fahrtmittelkosten über entsprechende Begründung durch den Leistungserbringer verrechenbar.

Die Leistungszeiten der mittelbaren Betreuung sind bis zur Höhe der in der Anlage 2 angeführten prozentuellen Faktoren verrechenbar. Diese sind in Bezug zur Leistungszeit der unmittelbaren Betreuung zu setzen. Im Rahmen der Rechnungslegung durch die Leistungserbringer sind die prozentuellen Faktoren ohne direkten Bezug auf Menschen mit Behinderung und Rechnungslegungszeitraum anzuwenden. Jedenfalls sind die prozentuellen Faktoren trägerspezifisch im Konnex zum realen durchschnittlich erbrachten Zeitaufwand zu bewerten und entsprechend zur Verrechnung zu bringen.

Leistungszeiten im Rahmen der Fahrtzeit sind entsprechend den Fahrtenbuchaufzeichnungen und der Betreuerdokumentation gemäß Punkt 2.3.3. verrechenbar. Abzurechnen sind die tatsächlich benötigten Fahrtzeiten für die Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der unmittelbaren Betreuung. Im Rahmen der Erbringung von ambulanten Leistungen können keine Fahrtzeiten verrechnet werden. Fahrtzeiten im Rahmen der unmittelbaren Betreuung können nur mit entsprechender Genehmigung über den Zuerkennungsbescheid verrechnet werden und sind im Rechnungsformular unter „unmittelbare Betreuung“ zu deklarieren und gesondert darzustellen.

### **2.3.11. Die Fahrtmittelverrechnung (Kilometerverrechnung):**

Bei Verrechnung der Fahrtmittelkosten ist die jeweils kostengünstigste und zweckmäßigste Form der Anreise gemäß Punkt 2.3.4. zu wählen. Dies betrifft die Wahl des Verkehrsmittels genauso wie die Einteilung der Fahrten. Der Leistungserbringer hat dafür zu sorgen, dass bei der Fahrteinteilung so vorgegangen wird, dass nach Möglichkeit bei entsprechender örtlicher Nähe, die Einheiten nacheinander und am selben Tag durchgeführt werden. Bei der Notwendigkeit der Benützung eines Kraftfahrzeuges oder bei der Benützung eines Motorfahrrades/Motorrades, wird/werden das jeweils gültige Kilometergeld (Anlage 2) pro gefahrenem Kilometer, bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich angefallenen Kosten refundiert.

Gemäß Punkt 2.3.4. ist als Ausgangspunkt für die Fahrtabrechnung je nach Nähe des Betreuers zum Einsatzort, der Wohnort oder der Dienstort heranzuziehen.

Besteht die Möglichkeit der Zusammenlegung mehrerer Betreuungseinheiten an einem Tag, so ist die Abrechnung der Fahrtkosten wie folgt vorzunehmen:

Wohnort/Dienstort zu erstem Einsatzort, danach Einsatzort zu Einsatzort, letzter Einsatzort zu Wohnort/Dienstort. Die Summe der gefahrenen Kilometer ist sodann ebenso wie die gesamte Fahrtzeit aliquot auf die betreuten Menschen mit Behinderung aufzuteilen.

Abzurechnen sind die tatsächlich zurückgelegten Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der unmittelbaren Betreuung.

### **2.3.12. Die Selbstkostenbeitragsverrechnung:**

Im Rahmen der Leistungsverrechnung von Wohnassistenz, Familienentlastung und Freizeitassistenz sind dem Leistungsempfänger von den verrechneten Gesamtkosten der unmittelbaren und der mittelbaren Betreuungszeiten 10 Prozent der Kosten als Selbstkostenbeiträge gemäß Punkt 2.3.7. zur Weiterverrechnung an den Leistungsempfänger abzusetzen. Fahrten im Rahmen der mittelbaren Betreuung (Fahrtmittel) sind mit 10 Prozent der Fahrtkosten selbstbehaltpflichtig.

Hinsichtlich der Fahrtkosten (Fahrtmittel und Fahrtzeit) für die Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der unmittelbaren Betreuung ist bis zu einer Fahrtstrecke von 5 Kilometern pro Leistungseinheit kein Selbstbehalt zu entrichten. Ab einer Fahrtstrecke von 5 Kilometern ist die Fahrtkostenpauschale gemäß Anlage 2 unabhängig von den tatsächlichen Fahrtkosten als Selbstbehalt an den Leistungserbringer zu leisten. Die Ermittlung der Fahrtstrecke ergibt sich vom bescheidmäßig anerkannten Standort des Leistungserbringers zum Einsatzort beim Menschen mit Behinderung und ist vor der ersten Leistungserbringung einmalig festzulegen.

### **2.3.13. Aliquotierung der Kosten bei Betreuung von mehr als einem Menschen mit Behinderung durch einen Betreuer:**

Wird mehr als ein Mensch mit Behinderung mit Leistungszuerkennungsbescheid durch einen Betreuer gleichzeitig im Rahmen einer Betreuungseinheit betreut, sind die dadurch entstehenden Kosten der unmittelbaren Betreuung, der mittelbaren Betreuung, der Fahrtzeit und der Fahrtmittelkosten durch die betreuten Menschen mit Behinderung zu aliquotieren und dementsprechend verringert zur Verrechnung zu bringen.

Der Mehraufwand durch die gleichzeitige Betreuung von mehr als einem Menschen mit Behinderung in der unmittelbaren Betreuung durch einen Betreuer, wird durch einen Zuschlag von 30 Prozent auf den Minutensatz abgegolten. Die erhöhten Minutensätze sind in der Anlage 2, Minutensatz bei Mehrfachbetreuung, ausgewiesen. Der erhöhte Minutensatz ist nur im Rahmen der Zeitenverrechnung der unmittelbaren Betreuung anwendbar. Die mittelbaren Betreuungszeiten und die Fahrtzeiten sind über den Minutengrundpreis abzurechnen.

In der Rechnung gemäß Punkt 2.3.9 ist die Verrechnung von Einheiten mit einer Mehrfachbetreuung in der Zeile „mitbetreute Menschen mit Behinderung“ mit „Ja“ auszuweisen. Der Rechnung ist das „Aliquotierungsformular“ gemäß Punkt 2.3.15. beizuschließen. Erbrachte Leistungszeiten und allfällig gefahrene Kilometer sind im Rechnungsformular ebenfalls durch die betreuten Menschen mit Behinderung aliquotiert für den zu verrechnenden Menschen mit Behinderung zu veranschlagen.

Die Dauer der unmittelbaren Betreuung ist im Rechnungsformular in der Zeile „Stundenkontingent unmittelbare Betreuung verbleibend (Netto): “Menschen mit Behinderung“ mit der vollen Leistungszeit der unmittelbaren Betreuung des Betreuers abzurechnen. Die Einträge „Anzahl – Einheiten“ unterliegen auch nicht der Aliquotierung und sind als Gesamtes – mit Bezug auf den Menschen mit Behinderung darzustellen.

### **2.3.14. Aliquotierung bei Betreuung von mehr als einem Menschen mit Behinderung durch mehr als einen Betreuer:**

Wird mehr als ein Mensch mit Behinderung mit Zuerkennungsbescheid durch mehr als einen Betreuer gleichzeitig im Rahmen einer Einheit betreut, sind die entstehenden Kosten der unmittelbaren Betreuung, der mittelbaren Betreuung, der Fahrtzeit und der Fahrtmittelkosten der Betreuer durch die betreuten Menschen mit Behinderung zu aliquotieren und dementsprechend abzurechnen.

Die gleichzeitige Betreuung durch die gleiche Anzahl an Betreuern wie die Anzahl an Menschen mit Behinderung ist über den Minutensatz abzurechnen. Allfällig durch gemeinsam genutzte Fahrtmittel anfallende Kosten der Betreuer sind zu aliquotieren.

Überwiegt bei einer Mehrfachbetreuung (mehr als 1 Betreuer) die Anzahl der Menschen mit Behinderung um einen Menschen mit Behinderung gegenüber den Betreuern, so wird der Mehraufwand der unmittelbaren Betreuungszeit des einen überwiegenden Menschen mit Behinderung durch einen Zuschlag von 30 Prozent auf die für den Menschen mit Behinderung geleistete unmittelbare Leistungszeit über den Minutensatz honoriert. Der so errechnete Zuschlag ist über die Rechnungslegung des Leistungserbringers entsprechend durch die gesamt betreuten Menschen mit Behinderung zu aliquotieren.

Überwiegt bei einer Mehrfachbetreuung (mehr als 1 Betreuer) die Anzahl der Menschen mit Behinderung um mehr als einen Menschen mit Behinderung gegenüber den Betreuern, so wird der Mehraufwand der unmittelbaren Betreuungszeit der überwiegenden Menschen mit Behinderung durch einen Zuschlag von 30 Prozent auf die für die Menschen mit Behinderung geleistete unmittelbare Leistungszeit über den Minutensatz honoriert. Der so errechnete Zuschlag ist über die Rechnungslegung entsprechend durch die gesamt betreuten Menschen mit Behinderung zu aliquotieren.

Die erhöhten Minutensätze sind in der Anlage 2 – Minutensätze, Minutensatz bei Mehrfachbetreuung, ausgewiesen. Der erhöhte Minutensatz ist nur im Rahmen der Zeitenverrechnung der unmittelbaren Betreuung anwendbar. Die mittelbaren Betreuungszeiten und die Fahrtzeiten sind über den Minutengrundpreis abzurechnen.

Im Abrechnungsformular gemäß 2.3.9. ist bei der Verrechnung von Einheiten mit einer Betreuung von mehr als einem Menschen mit Behinderung durch mehr als einen Betreuer in der Zeile „Betreuer“ mit „(+“ und in der Zeile „mitbetreute Menschen mit Behinderung“ mit „Ja“ auszuweisen. Der Rechnung ist das „Aliquotierungsformular“ gemäß 2.3.15. beizuschließen.

Die Dauer der unmittelbaren Betreuung ist im Rechnungsformular in der Zeile „Stundenkontingent unmittelbare Betreuung verbleibend (Netto): “Menschen mit Behinderung“ mit der vollen erhaltenen Leistungszeit der unmittelbaren Betreuungszeit abzurechnen. Die Einträge „Anzahl – Einheiten“ unterliegen auch nicht der Aliquotierung und sind als Gesamtes mit Bezug auf Menschen mit Behinderung darzustellen.

### 2.3.15. Das Aliquotierungsformular:

Das Aliquotierungsformular ist bei der Verrechnung von Einheiten mit Betreuung von mehr als einem Menschen mit Behinderung durch einen Betreuer und bei der Verrechnung von Einheiten mit Betreuung von mehr als einem Menschen mit Behinderung durch mehr als einen Betreuer anzuwenden und der Rechnung beizuschließen. Im Aliquotierungsformular sind nur die Einheiten, die gemäß Punkte 2.3.13. und 2.3.14. zu aliquotieren sind, darzustellen.

Abrechnungszeitraum (*):	Datum von bis (*)
verrechneter Klient (*):	Name (*)

Art:				Summe Gesamt (*):	
erbrachte EH am (*):		Tag (*)	Tag (*)		
Einheiten (*):		Anzahl (*)	Anzahl (*)	Anzahl (*)	
Dauer der Einheit (*):		Min (*)	Min (*)	Min (*)	Zeit am Menschen mit Behinderung für Stundenkontingent UB verbleibend
betreute Menschen mit Behinderung Gesamt (*):		Menschen mit Behinderung (*)	Menschen mit Behinderung (*)	Menschen mit Behinderung (*)	
Betreuer (*):		Anzahl (*)	Anzahl (*)	Anzahl (*)	
Minutensatz:	vP	MS	MS	MS	gemäß Pkt. 3.h.
UB Minuten (A):	a	Min	Min	Min	Zeit d. Betreuer / betreute Menschen mit Behinderung
UB Minuten i.R.e.F (A)	a	Min	Min	Min	Zeit d. Betreuer / betreute Menschen mit Behinderung
UB Minuten Gesamt (*):	a	Min (*)	Min (*)	Min (*)	Summe Zeit UB
UB verrechnete Zeit (*):	a	Kosten (*)	Kosten (*)	Kosten (*)	Betrag
MB Minuten (*):	a	Min (*)	Min (*)	Min (*)	UB x % gemäß Pkt. 3.h.
MB Gesamt (*):		Kosten (*)	Kosten (*)	Kosten (*)	Betrag
KM Satz:	vP	KMGeld	KMGeld	KMGeld	gemäß Pkt. 3.h.
Kilometer zur UB:	a	KM	KM	KM	KM d. Betreuer / betreute Menschen mit Behinderung
Kilometer i.R.d. UB mit Menschen mit Behinderung:	a	KM	KM	KM	KM d. Betreuer / betreute Menschen mit Behinderung
FK öffentliches FM:	a	Kosten	Kosten	Kosten	FK d. Betreuer / betreute Menschen mit Behinderung
FM Kilometer Gesamt (*):		KM (*)	KM (*)	KM (*)	Summe KM
FM Gesamt (*):		Kosten (*)	Kosten (*)	Kosten (*)	Betrag
FZ Minuten (*):	a	Min (*)	Min (*)	Min (*)	Zeit der Betreuer / betreute Menschen mit Behinderung
FZ Gesamt (*):		Kosten (*)	Kosten (*)	Kosten (*)	Betrag
- SK UB+MB 10%		- Kosten	- Kosten	- Kosten	10% v. UB u. MB
- SK Pausch FM:		- Pausch	- Pausch	- Pausch	ab 5 KM Pausch gemäß Pkt. 3.h.
SK Gesamt:		Kosten	Kosten	Kosten	Betrag

vP: Verrechnungsparameter; a: aliquotiert.

Das Aliquotierungsformular kann entsprechend der zu verrechnenden Kostenbestandteile der Leistungsart adaptiert werden, als nicht anwendbare Zeilen/Inhalte weggelassen werden können. Zeilen, die im vorangeführten Rechnungsformular mit einem Sternzeichen (\*) versehen sind, sind über die Rechnungslegung

auszuweisen. Die zeilenweise Reihung der Verrechnungsinhalte sowie die spaltenweise Reihung der verrechnungsrelevanten Faktoren sind beizubehalten. Sonstige trägerspezifische Merkmale wie beispielsweise Briefpapier, eigene Formatierungen, verrechnungsrelevante Inhalte (Bankverbindung, Rechnungsnummer, usf.) können selbst gestaltet werden.

### **3. Geldleistungen gemäß § 4 Abs. 2 Stmk. BHG, LGBl.Nr.:..... :**

Hilfeleistungen gemäß § 4 Abs. 2 lit. m) Stmk. BHG, LGBl.Nr.:..... können als Geldleistungen anstelle einer Leistungsart gemäß Anlage 1 (FED und ASS-F) bis zu der in der Anlage 2 festgesetzten monatlichen Pauschale bescheidmäßig für persönliche Assistenzleistungen für Menschen mit ausschließlicher Körperbehinderung zuerkannt werden. Die Punkte 1., 2. und 4. dieser Anlage sind bei dieser Form der Leistungszuerkennung nicht zur Anwendung zu bringen. Für Menschen mit geistiger Behinderung kann eine Zuerkennung dieser Geldleistung nicht erfolgen.

### **4. Kontrolle der Abrechnung und Controlling:**

- 4.1. Die Leistungserbringer sind im Sinne der Bestimmung des § 49 Stmk.BHG i.d.F., LGBl.Nr. 26/2004 verpflichtet, jede Änderung der Grunddaten, Qualitätssicherungs- und Controllingdaten, Kostendaten und dergleichen, ohne unnötigen Aufschub sofort (je nach technischer Möglichkeit digital bzw. über das Webbasierende Informations- und Präsentationssystem des Sozialbereiches „WIPS“) der Landesregierung zu übermitteln.
- 4.2. Organe der leistungsverrechnenden Träger der Sozialhilfe oder Organe des Landes als Träger der Sozialhilfe können jederzeit im Rahmen der üblichen Betriebszeiten bei den Leistungserbringern Einsicht in Unterlagen, in Dokumentationen und dergleichen und die im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen stehen, nehmen.
- 4.3. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen von Organen der leistungsverrechnenden Träger der Sozialhilfe oder von Organen des Landes als Träger der Sozialhilfe verpflichtet, Unterlagen im Zusammenhang mit der Ab- und Verrechnung von Leistungen zu übermitteln.